



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 17
143. Jahrgang
Köln, den 15. August 2003

Inhalt

Römische Kongregationen

- Nr. 194 Kongregation für die Glaubenslehre
Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung
der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen 205

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 195 Wort der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2003 209

Erlasse des Herrn Erzbischofs

- Nr. 196 Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) 209
Nr. 197 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern 216
Nr. 198 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hennef-Ost 216
Nr. 199 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kreuz-Köln-Nord 217

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 200 Bischofsvikar für den Aufgabenbereich „Diözesanrat“ 218

- Nr. 201 Caritas-Sonntag am 21. September 2003 218
Nr. 202 Errichtung von Pfarrverbänden 219
Nr. 203 Neue Namen von Seelsorgebereichen 219
Nr. 204 Einführung des neuen Diözesanproprium 219
Nr. 205 Restdevisensammlung am 27./28. September 2003 220
Nr. 206 Warnung vor Postwurfsendungen mit irreführender Angabe eines katholischen Pfarramtes (Pater Don Demidoff) 220

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 207 Exerzitien mit Herrn Weihbischof em. Jansen 220
Nr. 208 Exerzitien für Priester 220
Nr. 209 Weiterbildung 2003/2004 für die Mitarbeiter/innen im Pastoralen Dienst sowie für Pfarramtssekretärinnen und Küster/innen im Erzbistum Köln 220
Nr. 210 Rahmenabkommen o2 (Germany) GmbH & Co. OHG 221
Nr. 211 Rahmenabkommen E-Plus Service GmbH 221
Nr. 212 Zu besetzende Pfarrerstelle 221
Nr. 213 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche 221
Nr. 214 Personalchronik 221

Römische Kongregationen

- Nr. 194 Kongregation für die Glaubenslehre**
Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen

Einleitung

1. Verschiedene Fragen bezüglich der Homosexualität sind in letzter Zeit mehrmals von Papst Johannes Paul II. und den zuständigen Dikasterien des Heiligen Stuhls erörtert worden.¹ Es handelt sich nämlich um ein beunruhigendes moralisches und soziales Phänomen, auch in jenen Ländern, in denen es in der Rechtsordnung keine Beachtung findet. Noch bedenklicher wird es aber in den Ländern, die den homosexuellen Lebensgemeinschaften eine rechtliche Anerkennung, die in einigen Fällen auch die Befähigung zur Adoption von Kindern einschließt, bereits gewährt haben oder gewähren wollen. Die vorliegenden Erwägungen enthalten keine neuen Lehraussagen, sondern wollen die wesentlichen Punkte zu dem Problem in Erinnerung rufen und einige Argumente rationaler Natur liefern, die den Bischöfen bei der Abfassung von spezifischeren Stellungnahmen entsprechend den besonderen Situationen in den verschiedenen Regionen der Welt helfen können; solche Stellungnahmen werden darauf ausgerichtet sein, die Würde der Ehe, die das Fundament der Familie bildet, sowie die Stabilität der Gesellschaft, deren grundlegender Bestandteil diese Institution ist, zu schützen und zu fördern. Diese Erwägungen haben auch zum Ziel, die katholischen Politiker in ihrer Tätigkeit zu orientieren und ihnen die Verhaltensweisen darzulegen, die mit dem christlichen Gewissen übereinstimmen, wenn sie mit Gesetzentwürfen bezüglich dieses Problems konfrontiert werden.² Weil es sich um eine Materie handelt, die

das natürliche Sittengesetz betrifft, werden die folgenden Argumente nicht nur den Gläubigen vorgelegt, sondern allen Menschen, die sich für die Förderung und den Schutz des Gemeinwohls der Gesellschaft einsetzen.

I. Natur und unverzichtbare Merkmale der Ehe

2. Die Lehre der Kirche über die Ehe und die Komplementarität der Geschlechter legt eine Wahrheit vor, die der rechten Vernunft einsichtig ist und als solche von allen großen Kulturen der Welt anerkannt wird. Die Ehe ist nicht eine beliebige Gemeinschaft von menschlichen Personen. Sie wurde vom Schöpfer mit einer eigenen Natur sowie eigenen Wesenseigenschaften und Zielen begründet.³ Keine Ideologie kann dem menschlichen Geist die Gewissheit nehmen, dass es eine Ehe nur zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts gibt, die durch die gegenseitige personale Hingabe, die ihnen eigen und ausschließlich ist, nach der Gemeinschaft ihrer Personen streben. Auf diese Weise vervollkommen sie sich gegenseitig und wirken mit Gott an der Zeugung und an der Erziehung neuen Lebens mit.

3. Die natürliche Wahrheit über die Ehe wurde durch die Offenbarung bekräftigt, die in den biblischen Schöpfungsberichten enthalten ist und auch die ursprüngliche menschliche Weisheit zum Ausdruck bringt, in der sich die Stimme der Natur selbst Gehör verschafft. Das Buch Genesis spricht von drei grundlegenden Aspekten des Schöpferplanes über die Ehe.

Zum einen wurde der Mensch, das Abbild Gottes, „als Mann und Frau“ geschaffen (*Gen 1,27*). Als Personen sind Mann und Frau einander gleich, in ihrem Mann- und Frausein ergänzen sie einander. Die Sexualität gehört einerseits zur biologischen Sphäre, wird aber andererseits im menschlichen

Geschöpf auf eine neue, und zwar auf die personale Ebene erhoben, wo Natur und Geist sich miteinander verbinden.

Zum anderen wurde die Ehe vom Schöpfer als die Lebensform gegründet, in der sich jene Gemeinschaft unter Personen verwirklicht, die die Ausübung der Geschlechtlichkeit einbezieht. „Darum verlässt der Mann Vater und Mutter und bindet sich an seine Frau, und sie werden ein Fleisch“ (*Gen 2,24*).

Schließlich wollte Gott der Einheit von Mann und Frau eine besondere Teilhabe an seinem Schöpfungswerk geben. Deshalb segnete er den Mann und die Frau mit den Worten: „Seid fruchtbar, und vermehrt euch“ (*Gen 1,28*). Nach dem Plan des Schöpfers gehören also die Komplementarität der Geschlechter und die Fruchtbarkeit zum Wesen der ehelichen Institution.

Darüber hinaus ist die eheliche Gemeinschaft zwischen Mann und Frau von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben worden. Die Kirche lehrt, dass die christliche Ehe ein wirksames Zeichen des Bundes zwischen Christus und der Kirche ist (vgl. *Eph 5,32*). Diese christliche Bedeutung der Ehe schmälert keineswegs den tief menschlichen Wert der ehelichen Verbindung von Mann und Frau, sondern bestätigt und bekräftigt ihn (vgl. *Mt 19,3-12; Mk 10,6-9*).

4. Es gibt keinerlei Fundament dafür, zwischen den homosexuellen Lebensgemeinschaften und dem Plan Gottes über Ehe und Familie Analogien herzustellen, auch nicht in einem weiteren Sinn. Die Ehe ist heilig, während die homosexuellen Beziehungen gegen das natürliche Sittengesetz verstoßen. Denn bei den homosexuellen Handlungen bleibt „die Weitergabe des Lebens [...] beim Geschlechtsakt ausgeschlossen. Sie entspringen nicht einer wahren affektiven und geschlechtlichen Ergänzungsbedürftigkeit. Sie sind in keinem Fall zu billigen.“⁴

Homosexuelle Beziehungen werden „in der Heiligen Schrift als schwere Verirrungen verurteilt ... (vgl. *Röm 1,24-27; 1 Kor 6,10; 1 Tim 1,10*). Dieses Urteil der Heiligen Schrift erlaubt zwar nicht den Schluss, dass alle, die an dieser Anomalie leiden, persönlich dafür verantwortlich sind, bezeugt aber, dass die homosexuellen Handlungen in sich nicht in Ordnung sind.“⁵ Dieses moralische Urteil, das man bei vielen kirchlichen Schriftstellern der ersten Jahrhunderte⁶ findet, wurde von der katholischen Tradition einmütig angenommen.

Nach der Lehre der Kirche ist den Männern und Frauen mit homosexuellen Tendenzen „mit Achtung, Mitleid und Takt zu begegnen. Man hüte sich, sie in irgendeiner Weise ungerecht zurückzusetzen.“⁷ Diese Personen sind wie die anderen Christen gerufen, ein keusches Leben zu führen.⁸ Aber die homosexuelle Neigung ist „objektiv ungeordnet“, und homosexuelle Praktiken gehören „zu den Sünden, die schwer gegen die Keuschheit verstoßen“.¹⁰

II. Haltungen gegenüber dem Problem der homosexuellen Lebensgemeinschaften

5. Die zivilen Autoritäten nehmen gegenüber dem Phänomen der faktisch bestehenden homosexuellen Lebensgemeinschaften verschiedene Haltungen ein: Manchmal beschränken sie sich darauf, das Phänomen zu tolerieren; manchmal fördern sie die rechtliche Anerkennung solcher Lebensgemeinschaften mit dem Vorwand, hinsichtlich einiger Rechte die Diskriminierung jener Menschen zu vermeiden, die mit einer Person des gleichen Geschlechts zusammenleben; in einigen Fällen befürworten sie sogar die rechtliche Gleichstellung der homosexuellen Lebensgemeinschaften mit der Ehe im eigent-

lichen Sinn, ohne die rechtliche Möglichkeit zur Adoption von Kindern auszuschließen.

Wo der Staat eine Politik der Toleranz des Faktischen betreibt, die nicht das Bestehen eines Gesetzes einschließt, das solchen Lebensformen ausdrücklich eine rechtliche Anerkennung verleiht, müssen die verschiedenen Aspekte des Problems sorgfältig unterschieden werden. Das Gewissen fordert in jedem Fall, Zeugnis abzulegen für die ganze sittliche Wahrheit, der sowohl die Billigung homosexueller Beziehungen wie auch die ungerechte Diskriminierung homosexueller Menschen widerspricht. Deshalb sind diskrete und kluge Stellungnahmen nützlich, die zum Beispiel folgenden Inhalt haben könnten: den instrumentalen oder ideologischen Gebrauch aufdecken, den man von einer solchen Toleranz machen kann; den unsittlichen Charakter dieser Art von Lebensgemeinschaften klar herausstellen; den Staat auf die Notwendigkeit hinweisen, das Phänomen in Grenzen zu halten, damit das Gewebe der öffentlichen Moral nicht in Gefahr gerät und vor allem die jungen Generationen nicht einer irrigen Auffassung über Sexualität und Ehe ausgesetzt werden, die sie des notwendigen Schutzes berauben und darüber hinaus zur Ausbreitung des Phänomens beitragen würde. Jene, die diese Toleranz gebrauchen, um bestimmte Rechte für zusammenlebende homosexuelle Personen einzufordern, müssen daran erinnert werden, dass die Toleranz des Bösen etwas ganz anderes ist als die Billigung oder Legalisierung des Bösen.

Werden homosexuelle Lebensgemeinschaften rechtlich anerkannt oder werden sie der Ehe gleichgestellt, indem man ihnen die Rechte gewährt, die der Ehe eigen sind, ist es geboten, klar und deutlich Einspruch zu erheben. Man muss sich jedweder Art formeller Mitwirkung an der Promulgation und Anwendung von so schwerwiegend ungerechten Gesetzen und, soweit es möglich ist, auch von der materiellen Mitwirkung auf der Ebene der Anwendung enthalten. In dieser Materie kann jeder das Recht auf Einspruch aus Gewissensgründen geltend machen.

III. Rationale Argumente gegen die rechtliche Anerkennung homosexueller Lebensgemeinschaften

6. Um zu verstehen, weshalb es notwendig ist, sich in dieser Weise den Instanzen entgegenzustellen, die die Legalisierung der homosexuellen Lebensgemeinschaften anstreben, bedarf es einiger spezifischer ethischer Erwägungen, die sich auf unterschiedlichen Ebenen bewegen.

In Bezug auf die rechte Vernunft

Die Aufgabe des staatlichen Gesetzes ist gewiss im Vergleich zu der des sittlichen Gesetzes von begrenzterem Umfang.¹¹ Das staatliche Gesetz kann aber nicht in einen Widerspruch zur rechten Vernunft treten, ohne seinen das Gewissen bindenden Charakter zu verlieren.¹² Jedes von Menschen erlassene Gesetz hat den Charakter eines Gesetzes, insoweit es mit dem natürlichen Sittengesetz, das von der rechten Vernunft erkannt wird, übereinstimmt und insbesondere die unveräußerlichen Rechte jeder Person achtet.¹³ Die Gesetzgebungen zu Gunsten der homosexuellen Lebensgemeinschaften widersprechen der rechten Vernunft, weil sie der Lebensgemeinschaft zwischen zwei Personen desselben Geschlechts rechtliche Garantien verleihen, die jenen der ehelichen Institution analog sind. In Anbetracht der Werte, die auf dem Spiel stehen, könnte der Staat diese Lebensgemeinschaften nicht legalisieren, ohne die Pflicht zu vernachlässigen, eine für das Gemeinwohl so wesentliche Einrichtung zu fördern und zu schützen, wie es die Ehe ist.

Man kann sich fragen, wie ein Gesetz dem Gemeinwohl widersprechen kann, das niemandem eine besondere Verhaltensweise auferlegt, sondern sich darauf beschränkt, eine faktische Gegebenheit zu legalisieren, die dem Anschein nach niemandem Unrecht zufügt. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, vor allem den Unterschied zu bedenken zwischen dem homosexuellen Verhalten als einem privaten Phänomen und demselben Verhalten als einer im Gesetz vorgesehenen und gebilligten sozialen Beziehung, aus der man eine der Institutionen der Rechtsordnung machen möchte. Das zweite Phänomen ist nicht nur schwerwiegender, sondern hat eine sehr umfassende und tiefgehende Tragweite und würde die gesamte soziale Struktur in einer Weise verändern, die dem Gemeinwohl widerspräche. Staatliche Gesetze sind Strukturprinzipien des Lebens der Menschen in der Gesellschaft, zum Guten oder zum Bösen. Sie spielen „eine sehr wichtige und manchmal entscheidende Rolle bei der Förderung einer Denkweise und einer Gewohnheit“.¹⁴ Lebensformen und darin sich ausdrückende Modelle gestalten das gesellschaftliche Leben nicht nur äußerlich, sondern neigen dazu, bei den jungen Generationen das Verständnis und die Bewertung der Verhaltensweisen zu verändern. Die Legalisierung von homosexuellen Lebensgemeinschaften würde deshalb dazu führen, dass das Verständnis der Menschen für einige sittliche Grundwerte verdunkelt und die eheliche Institution entwertet würde.

In biologischer und anthropologischer Hinsicht

7. Den homosexuellen Lebensgemeinschaften fehlen ganz und gar die biologischen und anthropologischen Faktoren der Ehe und der Familie, die vernünftigerweise eine rechtliche Anerkennung solcher Lebensgemeinschaften begründen könnten. Sie sind nicht in der Lage, auf angemessene Weise die Fortpflanzung und den Fortbestand der Menschheit zu gewährleisten.

Ein eventueller Rückgriff auf die Mittel, die ihnen durch die neuesten Entdeckungen im Bereich der künstlichen Fortpflanzung zur Verfügung gestellt werden, wäre nicht nur mit schwerwiegenden Mängeln an Achtung vor der menschlichen Würde behaftet,¹⁵ sondern würde diese ihre Unzulänglichkeit in keiner Weise beheben.

Den homosexuellen Lebensgemeinschaften fehlt auch gänzlich die eheliche Dimension, welche die menschliche und geordnete Form der geschlechtlichen Beziehungen ausmacht. Sexuelle Beziehungen sind menschlich, wenn und insoweit sie die gegenseitige Hilfe der Geschlechter in der Ehe ausdrücken und fördern und für die Weitergabe des Lebens offen bleiben.

Wie die Erfahrung zeigt, schafft das Fehlen der geschlechtlichen Bipolarität Hindernisse für die normale Entwicklung der Kinder, die eventuell in solche Lebensgemeinschaften eingefügt werden. Ihnen fehlt die Erfahrung der Mutterschaft oder der Vaterschaft. Das Einfügen von Kindern in homosexuelle Lebensgemeinschaften durch die Adoption bedeutet faktisch, diesen Kindern Gewalt anzutun in dem Sinn, dass man ihren Zustand der Bedürftigkeit ausnützt, um sie in ein Umfeld einzuführen, das ihrer vollen menschlichen Entwicklung nicht förderlich ist. Eine solche Vorgehensweise wäre gewiss schwerwiegend unsittlich und würde offen einem Grundsatz widersprechen, der auch von der internationalen Konvention der UNO über die Rechte der Kinder anerkannt ist. Demgemäß ist das oberste zu schützende Interesse in jedem Fall das Interesse des Kindes, das den schwächeren und schutzlosen Teil ausmacht.

In sozialer Hinsicht

8. Die Gesellschaft verdankt ihren Fortbestand der Familie, die in der Ehe gründet. Die unvermeidliche Folge der rechtlichen Anerkennung der homosexuellen Lebensgemeinschaften ist, dass man die Ehe neu definiert und zu einer Institution macht, die in ihrer gesetzlich anerkannten Form die wesentliche Beziehung zu den Faktoren verliert, die mit der Heterosexualität verbunden sind, wie zum Beispiel die Aufgabe der Fortpflanzung und der Erziehung. Wenn die Ehe zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts in rechtlicher Hinsicht nur als eine mögliche Form der Ehe betrachtet würde, brächte dies eine radikale Veränderung des Begriffs der Ehe zum schweren Schaden für das Gemeinwohl mit sich. Wenn der Staat die homosexuelle Lebensgemeinschaft auf eine rechtliche Ebene stellt, die jener der Ehe und Familie analog ist, handelt er willkürlich und tritt in Widerspruch zu seinen eigenen Verpflichtungen.

Um die Legalisierung der homosexuellen Lebensgemeinschaften zu stützen, kann man sich nicht auf das Prinzip der Achtung und der Nicht-Diskriminierung jeder Person berufen. Eine Unterscheidung unter Personen oder die Ablehnung einer sozialen Anerkennung oder Leistung sind nämlich nur dann unannehmbar, wenn sie der Gerechtigkeit widersprechen.¹⁶ Wenn man den Lebensformen, die weder ehelich sind noch sein können, das soziale und rechtliche Statut der Ehe nicht zuerkennt, widerspricht dies nicht der Gerechtigkeit, sondern wird im Gegenteil von ihr gefordert.

Auch auf das Prinzip der rechten persönlichen Autonomie kann man sich vernünftigerweise nicht berufen. Eine Sache ist es, dass die einzelnen Bürger frei Tätigkeiten ausüben können, für die sie Interesse hegen, und dass diese Tätigkeiten im Großen und Ganzen in den allgemeinen bürgerlichen Freiheitsrechten Platz haben. Eine ganz andere Sache ist es, dass Tätigkeiten, die für die Entwicklung der Person und der Gesellschaft keinen bedeutsamen, positiven Beitrag darstellen, vom Staat eine eigene qualifizierte rechtliche Anerkennung erhalten. Die homosexuellen Lebensgemeinschaften erfüllen auch nicht in einem weiteren analogen Sinn die Aufgaben, dererwegen Ehe und Familie eine eigene qualifizierte Anerkennung verdienen. Es gibt jedoch gute Gründe zur Annahme, dass diese Lebensgemeinschaften für die gesunde Entwicklung der menschlichen Gesellschaft schädlich sind, vor allem wenn ihr tatsächlicher Einfluss auf das soziale Gewebe zunehmen würde.

In rechtlicher Hinsicht

9. Weil die Ehepaare die Aufgabe haben, die Folge der Generationen zu garantieren, und deshalb von herausragendem öffentlichen Interesse sind, gewährt ihnen das bürgerliche Recht eine institutionelle Anerkennung. Die homosexuellen Lebensgemeinschaften bedürfen hingegen keiner spezifischen Aufmerksamkeit von Seiten der Rechtsordnung, da sie nicht die genannte Aufgabe für das Gemeinwohl besitzen.

Nicht zutreffend ist das Argument, dass die rechtliche Anerkennung der homosexuellen Lebensgemeinschaften notwendig wäre, um zu verhindern, dass die homosexuell Zusammenlebenden auf Grund der bloßen Tatsache ihres Zusammenlebens die wirksame Anerkennung der allgemeinen Rechte verlieren, die sie als Personen und als Bürger haben. In Wirklichkeit können sie jederzeit wie alle Bürger, ausgehend von ihrer persönlichen Autonomie, auf das allgemeine Recht zurückgreifen, um rechtliche Situationen von gegenseitigem Interesse zu schützen. Es ist jedoch eine schwerwiegende Ungerechtigkeit, das Gemeinwohl und die authentischen Rechte

der Familie zu opfern, um Güter zu erlangen, die auf Wegen garantiert werden können und müssen, die nicht für die ganze Gesellschaft schädlich sind.¹⁷

IV. Verhaltensweisen der katholischen Politiker in Bezug auf Gesetzgebungen zu Gunsten homosexueller Lebensgemeinschaften

10. Wenn alle Gläubigen verpflichtet sind, gegen die rechtliche Anerkennung homosexueller Lebensgemeinschaften Einspruch zu erheben, dann sind es die katholischen Politiker in besonderer Weise, und zwar auf der Ebene der Verantwortung, die ihnen eigen ist. Wenn sie mit Gesetzesvorlagen zu Gunsten homosexueller Lebensgemeinschaften konfrontiert werden, sind folgende ethische Anweisungen zu beachten.

Wird der gesetzgebenden Versammlung zum ersten Mal ein Gesetzentwurf zu Gunsten der rechtlichen Anerkennung homosexueller Lebensgemeinschaften vorgelegt, hat der katholische Parlamentarier die sittliche Pflicht, klar und öffentlich seinen Widerspruch zu äußern und gegen den Gesetzentwurf zu votieren. Die eigene Stimme einem für das Gemeinwohl der Gesellschaft so schädlichen Gesetzestext zu geben, ist eine schwerwiegend unsittliche Handlung.

Wenn ein Gesetz zu Gunsten homosexueller Lebensgemeinschaften schon in Kraft ist, muss der katholische Parlamentarier auf die ihm mögliche Art und Weise dagegen Einspruch erheben und seinen Widerstand öffentlich kundtun: Es handelt sich hier um die Pflicht, für die Wahrheit Zeugnis zu geben. Wenn es nicht möglich wäre, ein Gesetz dieser Art vollständig aufzuheben, könnte es ihm mit Berufung auf die in der Enzyklika *Evangelium vitae* enthaltenen Anweisungen „gestattet sein, Gesetzesvorschläge zu unterstützen, die die Schadensbegrenzung eines solchen Gesetzes zum Ziel haben und die negativen Auswirkungen auf das Gebiet der Kultur und der öffentlichen Moral vermindern“. Voraussetzung dafür ist, dass sein „persönlicher absoluter Widerstand“ gegen solche Gesetze „klargestellt und allen bekannt“ ist und die Gefahr des Ärgernisses vermieden wird¹⁸. Dies bedeutet nicht, dass in dieser Sache ein restriktiveres Gesetz als ein gerechtes oder wenigstens annehmbares Gesetz betrachtet werden könnte. Es geht vielmehr um einen legitimen und gebührenden Versuch, ein ungerechtes Gesetz wenigstens teilweise aufzuheben, wenn die vollständige Aufhebung momentan nicht möglich ist.

Schluss

11. Nach der Lehre der Kirche kann die Achtung gegenüber homosexuellen Personen in keiner Weise zur Billigung des homosexuellen Verhaltens oder zur rechtlichen Anerkennung der homosexuellen Lebensgemeinschaften führen. Das Gemeinwohl verlangt, dass die Gesetze die eheliche Gemeinschaft als Fundament der Familie, der Grundzelle der Gesellschaft, anerkennen, fördern und schützen. Die rechtliche Anerkennung homosexueller Lebensgemeinschaften oder deren Gleichsetzung mit der Ehe würde bedeuten, nicht nur ein abwegiges Verhalten zu billigen und zu einem Modell in der gegenwärtigen Gesellschaft zu machen, sondern auch grundlegende Werte zu verdunkeln, die zum gemeinsamen Erbe der Menschheit gehören. Die Kirche kann nicht anders, als diese Werte zu verteidigen, für das Wohl der Menschen und der ganzen Gesellschaft.

Papst Johannes Paul II. hat die vorliegenden Erwägungen, die in der Ordentlichen Versammlung dieser Kongregation beschlossen worden waren, in der dem unterzeichneten Kardinalpräfekten am 28. März 2003 gewährten Audienz approbiert und ihre Veröffentlichung angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, am 3. Juni 2003, dem Gedenktag der heiligen Märtyrer Karl Lwanga und Gefährten.

+ JOSEPH CARD. RATZINGER

Präfekt

+ ANGELO AMATO, S.D.B.

Titularerzbischof von Sila, Sekretär

Anmerkungen:

- ¹ Vgl. JOHANNES PAUL II., *Ansprachen beim Angelus*, 20. Februar 1994 und 19. Juni 1994; *Ansprache an die Teilnehmer der Vollversammlung des Päpstlichen Rates für die Familie*, 24. März 1999, *Katechismus der Katholischen Kirche*, 2357-2359, 2396; KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erklärung *Persona humana*, 29. Dezember 1975, 8; *Schreiben über die Seelsorge für homosexuelle Personen*, 1. Oktober 1986; *Einige Erwägungen bezüglich der Antwort auf Gesetzesvorschläge über die Nicht-Diskriminierung homosexueller Personen*, 24. Juli 1992; PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE FAMILIE, *Schreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen Europas über den Beschluss des Europaparlamentes in Bezug auf homosexuelle Paare*, 25. März 1994; Familie, Ehe und „de-facto“-Lebensgemeinschaften, 26. Juli 2000, 23.
- ² Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Lehrmäßige Note zu einigen Fragen über den Einsatz und das Verhalten der Katholiken im politischen Leben*, 24. November 2002, 4.
- ³ Vgl. II. VATIKANISCHES KONZIL, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 48.
- ⁴ *Katechismus der Katholischen Kirche*, 2357.
- ⁵ KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erklärung *Persona humana*, 29. Dezember 1975, 8.
- ⁶ Vgl. zum Beispiel HL. POLYKARP, *Brief an die Philipper*, V, 3; HL. JUSTIN, *Erste Apologie*, 27, 1-4; ATHENAGORAS, *Bitte für die Christen*, 34.
- ⁷ *Katechismus der Katholischen Kirche*, 2358; vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Schreiben über die Seelsorge für homosexuelle Personen*, 1. Oktober 1986, 10.
- ⁸ Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, 2359; vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Schreiben über die Seelsorge für homosexuelle Personen*, 1. Oktober 1986, 12.
- ⁹ *Katechismus der Katholischen Kirche*, 2358.
- ¹⁰ *Ebd.*, 2396.
- ¹¹ Vgl. JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Evangelium vitae*, 25. März 1995, 71.
- ¹² Vgl. *ebd.*, 72.
- ¹³ Vgl. HL. THOMAS VON AQUIN, *Summa Theologiae*, I-II, q. 95, a. 2.
- ¹⁴ Vgl. JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Evangelium vitae*, 25. März 1995, 90.
- ¹⁵ Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Instruktion *Donum vitae*, 22. Februar 1987, II. A. 1-3.
- ¹⁶ Vgl. HL. THOMAS VON AQUIN, *Summa Theologiae*, II-II, q. 63, a. 1, c.
- ¹⁷ Darüber hinaus besteht immer die Gefahr, dies darf man nicht vergessen, „dass ein Gesetz, welches aus der Homosexualität eine Grundlage zur Erlangung von Rechten macht, faktisch eine Person mit homosexueller Neigung ermutigen kann, sich als homosexuell zu deklarieren oder sogar einen Partner zu suchen, um die Anordnungen des Gesetzes auszunützen“ (KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Einige Erwägungen bezüglich der Antwort auf Gesetzesvorschläge über die Nicht-Diskriminierung homosexueller Personen*, 24. Juli 1992, 14).
- ¹⁸ JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Evangelium vitae*, 25. März 1995, 73.

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 195 Wort der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2003

Liebe Schwestern und Brüder!

Am 21. September begehen wir den Caritas-Sonntag, bei dem die jährliche Kollekte für die Caritasarbeit des Erzbistums und der Gemeinden erbeten wird. „Zuschauen hilft nicht – Verantwortung ist weltweit.“ So lautet das Jahresthema der Caritas in Deutschland. Es steht auch als Leitsatz über der Verkündigung und der gottesdienstlichen Feier des Caritas-Sonntags.

Unsere Welt droht vielerorts zu zerbrechen. Konflikte zwischen Kulturen und Religionen, der Kampf um Macht und die Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen, aber auch soziale Ausgrenzung und Demütigung ganzer Bevölkerungsgruppen führen zu Kriegen und Gewaltanwendung von erschreckendem Ausmaß. Zahllose Menschen werden zu unschuldigen Opfern.

Demgegenüber leben wir in einem Land, dem Frieden und – trotz vieler Probleme – Wohlstand und soziale Sicherheit geschenkt sind. Doch spüren wir täglich, dass die Ereignisse in anderen Weltregionen auch hierzulande Auswirkungen haben. Wir sind verflochten in

die weltweiten Entwicklungen. Und wir wissen, dass wir in unserem wirtschaftlichen und politischen Verhalten Mitverantwortung für das tragen, was in anderen Ländern und Erdteilen geschieht.

Kirche ist weltweit. Die Botschaft, dass Christus unser Friede und unsere Erlösung ist (vgl. Eph 2,14), gilt allen Menschen. Unsere Antwort der Nächstenliebe und der praktizierten Verantwortung muss sich im persönlichen Umkreis wie im Zusammenleben unserer Gemeinden bewähren. Sie reicht aber auch weit darüber hinaus und kennt keine Grenzen. Solidarität ist ein weltweites Netz, das aus vielen Maschen geknüpft ist. Wo immer wir leben, haben wir die Aufgabe und die Möglichkeit, an diesem Netz mit zu knüpfen.

Würzburg, den 24. Juni 2003

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 14. 9. 2003 in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden.

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 196 Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche. Dieser caritative Grundgedanke gilt auch für die Werkstatt für behinderte Menschen.

Die Werkstatt betrachtet es als ihre Aufgabe, Menschen mit Behinderungen bei der Teilhabe am Arbeitsleben Hilfestellung zu leisten. Jeder Mensch mit Behinderungen soll in dem ihm möglichen Rahmen die Arbeitswelt kennen lernen, tätigkeitsbezogene Fähigkeiten erlernen, handwerkliche und berufliche Kenntnisse erhalten und seine Fähigkeiten in tätigkeitsbezogenen Feldern einsetzen. Teil dieser Teilhabe am Arbeitsleben ist die Mitwirkung und das Erlernen von Mitsprache in der Werkstatt. Da die Tätigkeit der Werkstatt auf die Menschen mit Behinderungen ausgerichtet ist, ist ein Mitspracherecht in allen die Beschäftigten betreffenden Angelegenheiten geboten.

Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstatttrats

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Errichtung von Werkstattträten
- § 3 Zahl der Mitglieder des Werkstatttrats
- § 4 Allgemeine Aufgaben des Werkstatttrats
- § 5 Mitwirkungsrechte des Werkstatttrats
- § 6 Unterrichtsrechte des Werkstatttrats
- § 7 Zusammenarbeit
- § 8 Werkstattversammlung
- § 9 Vermittlungsstelle

Abschnitt 2 Wahl des Werkstatttrats

Unterabschnitt 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Zeitpunkt der Wahlen

- § 10 Wahlberechtigung
- § 11 Wählbarkeit
- § 12 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstatttrat

Unterabschnitt 2 Vorbereitung der Wahl

- § 13 Bestellung des Wahlvorstandes
- § 14 Aufgaben des Wahlvorstandes
- § 15 Erstellung der Liste der Wahlberechtigten
- § 16 Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten
- § 17 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten
- § 18 Wahlausschreiben
- § 19 Wahlvorschläge
- § 20 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Unterabschnitt 3 Durchführung der Wahl

- § 21 Stimmabgabe
- § 22 Wahlvorgang
- § 23 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 24 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl
- § 25 Bekanntmachung der Gewählten
- § 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 27 Wahlanfechtung

§ 28 Wahlschutz und Wahlkosten

Abschnitt 3

Amtszeit des Werkstattrats

§ 29 Amtszeit des Werkstattrats

§ 30 Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat;
Ersatzmitglieder

Abschnitt 4

Geschäftsführung des Werkstattrats

§ 31 Vorsitz des Werkstattrats

§ 32 Einberufung der Sitzungen

§ 33 Sitzungen des Werkstattrats

§ 34 Beschlüsse des Werkstattrats

§ 35 Sitzungsniederschrift

§ 36 Geschäftsordnung des Werkstattrats

§ 37 Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder
des Werkstattrats

§ 38 Sprechstunden

§ 39 Kosten und Sachaufwand des Werkstattrats

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 40 Zuständigkeiten für Streitigkeiten

§ 41 Amtszeit der bestehenden Werkstatträte

§ 42 Inkrafttreten

Abschnitt 1

**Anwendungsbereich, Errichtung, Zusammensetzung
und Aufgaben des Werkstattrats**

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Behinderte Menschen im Arbeitsbereich der Werkstatt wirken nach dieser Ordnung an den Angelegenheiten der Werkstatt mit. Die Mitwirkung geschieht im Rahmen eines Werkstattrats. Die Mitwirkung geschieht unabhängig von der Geschäftsfähigkeit der behinderten Menschen.
- (6) Diese Ordnung gilt für Werkstätten für behinderte Menschen in Trägerschaft der katholischen Kirche und der ihr zugeordneten Verbände.

§ 2

Errichtung von Werkstatträten

- (1) Ein Werkstattrat wird in Werkstätten gewählt.
- (2) In Zweig- und Teilwerkstätten können gesonderte selbstständige Werkstatträte gebildet werden. Dies gilt insbesondere, wenn diese auf die Teilhabe besonderer Personkreise ausgerichtet sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Werkstatt im Einvernehmen mit dem Werkstattrat.
- (3) Rechte und Pflichten der Werkstatt sind solche des Trägers der Werkstatt.

§ 3

Zahl der Mitglieder des Werkstattrats

- (1) Der Werkstattrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, in Werkstätten mit in der Regel 200 bis 400 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern, in Werkstätten mit in der Regel mehr als 400 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern.
- (2) Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

§ 4

Allgemeine Aufgaben des Werkstattrats

- (1) Der Werkstattrat wirkt am Gesamtgeschehen der Werkstatt verantwortungsvoll mit.
- (2) Der Werkstattrat hat folgende allgemeine Aufgaben:
 - a) darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere zur Arbeitssicherheit, zum Arbeitsschutz, zur Unfallverhütung und Gesundheitsförderung eingehalten werden,
 - b) darüber zu wachen, dass die Rechte der Beschäftigten aus dem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis von der Werkstatt beachtet werden,
 - c) auf die Gleichbehandlung aller Beschäftigten in der Werkstatt hinzuwirken,
 - d) sich für die Einbeziehung aller Beschäftigten und Gruppen von Beschäftigten einzusetzen,
 - e) Maßnahmen, die dem Betrieb der Werkstatt und den Beschäftigten dienen, bei der Werkstatt zu beantragen,
 - f) Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Werkstatt auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Beschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.
- (3) Werden in Absatz 2 f) genannte Angelegenheiten zwischen der Werkstatt und der betroffenen Person erörtert, so nimmt auf deren Wunsch ein Mitglied des Werkstattrats an der Erörterung teil. Er ist verpflichtet, über Inhalt und Gegenstand der Erörterung Stillschweigen zu bewahren, soweit er nicht im Einzelfall von dieser Verpflichtung entbunden wird.
- (4) Der Werkstattrat berücksichtigt die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen behinderten Menschen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 36 SGB IX nicht besteht.

§ 5

Mitwirkungsrechte des Werkstattrats

- (1) In Angelegenheiten, in denen der Werkstattrat ein Mitwirkungsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstattrat rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und ihn vor Durchführung einer Maßnahme anzuhören. Beide Seiten haben darauf hinzuwirken, dass Einvernehmen erreicht wird. Lässt sich Einvernehmen nicht herstellen, so kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.
- (2) Der Werkstattrat hat in folgenden Angelegenheiten mitzuwirken:
 - a) Fragen der Ordnung im Arbeitsbereich der Werkstatt und des Verhaltens der Beschäftigten einschließlich der Aufstellung und Änderung einer sogenannten Werkstattordnung;
 - b) Beginn und Ende der täglichen Beschäftigungszeit einschließlich der Pausen und Zeiten für begleitende Maßnahmen;
 - c) Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Beschäftigungszeit;
 - d) Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses und der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse;

- e) Fragen der Gestaltung der Arbeitsentgelte, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung, Festsetzung der Grund- und der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen;
 - f) Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und der zeitlichen Lage des Betriebsurlaubs;
 - g) Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen;
 - h) Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften;
 - i) Fragen der Fort- und Weiterbildung, der begleitenden Maßnahmen sowie der Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt;
 - j) Fragen der Verpflegung;
 - k) Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie von neuen technischen Anlagen;
 - l) Einschränkung, Stilllegung und Verlegung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt;
 - m) grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation und des Werkstattzwecks;
 - n) Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung sowie von Sanitär- und Aufenthaltsräumen;
 - o) Einführung neuer oder erhebliche Änderung bestehender technischer Arbeitsverfahren;
 - p) Eröffnung oder Schließung von bedeutenden Tätigkeitsfeldern im Arbeitsbereich der Werkstatt;
 - q) Mitgestaltung sozialer Aktivitäten für die Werkstattbeschäftigten;
 - r) Fragen der Beförderung.
- (3) Soweit Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können, haben die Beteiligten in einem gemeinsamen Gespräch auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. Der Werkstattrat hat das Recht, zu diesem Gespräch die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) hinzuzuziehen.
- (4) Weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in den Angelegenheiten des Absatzes 2 bleiben unberührt.
- (5) In den Angelegenheiten des § 5 hat der Werkstattrat ein eigenes Fragerecht. Er kann von sich aus auch Initiativen in diesen Angelegenheiten ergreifen und der Werkstatt Vorschläge machen.

§ 6

Unterrichtsrechte des Werkstattrats

- (1) In Angelegenheiten, in denen der Werkstattrat ein Unterrichtsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstattrat rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. Die in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) einzuholende Stellungnahme des Fachausschusses und die in diesem Rahmen erfolgende Anhörung des/der Werkstattbeschäftigten bleiben unberührt.
- (2) Der Werkstattrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:

- a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Beschäftigten,
- b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,
- c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.

§ 7

Zusammenarbeit

- (1) Die Werkstatt, ihre Mitarbeitervertretung, sonstige Gremien und der Werkstattrat arbeiten im Interesse der Beschäftigten vertrauensvoll zusammen. Der Werkstattrat kann hierbei die Unterstützung von der Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) in Anspruch nehmen.
- (2) Werkstatt und Werkstattrat treten regelmäßig, mindestens vierteljährlich zu einer Besprechung zusammen. Sie haben über strittige Fragen mit dem ersten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

§ 8

Werkstattversammlung

Der Werkstattrat führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Beschäftigten durch.

Die in der Werkstatt für Versammlungen der Mitarbeiter geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung; Teilsowie Abteilungsversammlungen sind zulässig. Der Werkstattrat kann im Einvernehmen mit der Werkstatt in Werkstattangelegenheiten erfahrene Personen sowie behinderte Menschen, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich teilnehmen, einladen.

§ 9

Vermittlungsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Werkstattrat und der Werkstatt in den Fällen des § 5 sowie bei schweren oder wiederholten Verstößen der Werkstatt oder des Werkstattrats gegen die Bestimmungen der §§ 6–8 kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.
- (2) Die Vermittlungsstelle besteht aus drei Personen, von denen je eine von dem Werkstattrat und von der Werkstatt benannt werden. Die vorsitzende Person wird von Werkstattrat und Werkstatt gemeinsam benannt, sie soll unparteiisch und in Werkstattangelegenheiten erfahren sein. Kommt eine Einigung nicht zustande, so schlagen die Werkstatt und der Werkstattrat je eine Person vor; durch Los wird entschieden, wer von diesen beiden den Vorsitz übernimmt.
- (3) Die Vermittlungsstelle hört beide Seiten an und fasst dann ihren Beschluss für einen Einigungsvorschlag innerhalb von zwölf Tagen. Sie entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse der Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von der vorsitzenden Person zu unterschreiben. Werkstatt und Werkstattrat können weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle vereinbaren.
- (4) Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ersetzt nicht die Entscheidung der Werkstatt. Die Werkstatt hat unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig zu entscheiden. Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen. Fasst die Vermittlungsstelle innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist keinen Beschluss

für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

Abschnitt 2 Wahl des Werkstattrats

Unterabschnitt 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Zeitpunkt der Wahlen

§ 10 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Tag vor der Wahl in der Werkstatt beschäftigt sind.

§ 11 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind.

§ 12 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstatttrat

- (1) Die regelmäßigen Wahlen zum Werkstatttrat finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt, erstmals im Jahre 2001.
- (2) Außerhalb dieser Zeit finden Wahlen statt, wenn
 1. die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Werkstattmitglieder gesunken ist,
 2. der Werkstatttrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
 3. die Wahl des Werkstattrats mit Erfolg angefochten worden ist oder
 4. ein Werkstatttrat noch nicht gewählt ist.
- (3) Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zum Werkstatttrat stattgefunden, so ist er in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit des Werkstattrats zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, ist der Werkstatttrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

Unterabschnitt 2 Vorbereitung der Wahl

§ 13 Bestellung des Wahlvorstandes

- (1) Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Werkstatttrat einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus drei Wahlberechtigten oder sonstigen der Werkstatt angehörenden Personen. Sie wählen eine Person aus diesem Kreis zur vorsitzenden Person.
- (2) Ist in der Werkstatt ein Werkstatttrat nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und die vorsitzende Person in einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt. Die Werkstatt hat die Wahl zu fördern und zu dieser Versammlung einzuladen. Unabhängig davon können drei Wahlberechtigte einladen.

§ 14 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Die Werkstatt hat dem Wahlvorstand auf dessen

Wunsch aus den Angehörigen des Fachpersonals eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. Der Wahlvorstand kann in der Werkstatt Beschäftigte als Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Vertrauensperson und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen haben die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Werkstattrats (§ 37). Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr.

- (2) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie von einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes oder der Vertrauensperson.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens eine Woche vor dem Tag stattfinden, an dem die Amtszeit des Werkstattrats abläuft.
- (4) Die Werkstatt unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 15 Erstellung der Liste der Wahlberechtigten

Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. Die Wahlberechtigten sollen mit dem Familiennamen und dem Vornamen, erforderlichenfalls dem Geburtsdatum, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

§ 16 Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten

Die Liste der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 17 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

- (1) Wahlberechtigte und sonstige Beschäftigte, die ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft machen, können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens (§ 18) beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen.
- (2) Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste der Wahlberechtigten. Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tag vor der Stimmabgabe zugehen.
- (3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Liste der Wahlberechtigten nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offensiblen Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

§ 18

Wahlausschreiben

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Es muss enthalten:

1. das Datum seines Erlasses;
 2. die Namen und Fotos der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Werkstattrat,
 4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Ordnung zur Einsicht ausliegen,
 5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
 6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
 7. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt werden muss (§ 19 Satz 2),
 8. den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 6) eingereicht sind,
 9. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,
 10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
 11. den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
 12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.
- (2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen.

§ 19

Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen. Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung zur Wahl.

§ 20

Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe und bis zum Abschluss der Stimmabgabe macht der Wahlvorstand die Namen und Fotos oder anderes Bildmaterial der Bewerber

und Bewerberinnen aus zugelassenen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben (§ 18 Abs. 2).

Unterabschnitt 3 Durchführung der Wahl

§ 21

Stimmabgabe

- (1) Der Werkstattrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für rechts- wirksam vorgeschlagene Bewerber(innen) abgeben. Jede(r) Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Werkstattrats gewählt werden. Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber im Höchstfall gewählt werden dürfen. Für jeden Bewerber oder jede Bewerberin kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname, erforderlichenfalls des Geburtsdatums, sowie mit Foto oder anderem Bildmaterial aufzuführen. Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.
- (4) Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem/der Wählenden gewählte Person gekennzeichnet. Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet ist oder aus denen sich der Wille des Wählenden oder der Wählenden nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.
- (5) Ist für mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten infolge ihrer Behinderung eine Stimmabgabe durch Abgabe eines Stimmzettels nach den Absätzen 3 und 4 überwiegend nicht möglich, kann der Wahlvorstand eine andere Form der Ausübung des Wahlrechts beschließen.

§ 22

Wahlvorgang

- (1) Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen. Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.
- (2) Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt (§ 14 Abs. 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.
- (3) Der gekennzeichnete und in den Wahlumschlag gelegte Stimmzettel ist in die hierfür bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstandes oder einem Wahlhelfer oder einer Wahlhelferin in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.
- (4) Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt

dies dem Wahlvorstand mit. Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes, Vertrauenspersonen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse von der Wahl einer anderen Person verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind.

- (5) Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmenauszählung nicht unmittelbar nach der Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 23

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.
- (2) Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift, die von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird. Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin entfallenen Stimmzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

§ 24

Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die zum Werkstattrat Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl. Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, gilt dies als Annahme der Wahl.
- (2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, tritt an ihre Stelle der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmzahl.

§ 25

Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Mitglieder des Werkstattrats endgültig feststehen, macht der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt (§ 18 Abs. 2) und teilt sie unverzüglich der Werkstatt mit.

§ 26

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden vom Werkstattrat mindestens bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 27

Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann bei der nach § 40 benannten Schlichtungsstelle angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

- (2) Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte oder die Werkstatt. Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig.

§ 28

Wahlschutz und Wahlkosten

- (1) Niemand darf die Wahl des Werkstattrats behindern. Insbesondere dürfen Beschäftigte in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.
- (2) Niemand darf die Wahl des Werkstattrats durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.
- (3) Die Kosten der Wahl trägt die Werkstatt. Versäumnis von Beschäftigungszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Wahlhelfer oder Wahlhelferin erforderlich ist, berechtigt die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes. Die Ausübung der genannten Tätigkeiten steht der Beschäftigung gleich.

Abschnitt 3

Amtszeit des Werkstattrats

§ 29

Amtszeit des Werkstattrats

Die regelmäßige Amtszeit des Werkstattrats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit des bisherigen Werkstattrats noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. Die Amtszeit des außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes gewählten Werkstattrats endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des nach § 12 Abs. 1 neu gewählten Werkstattrats, spätestens jedoch am 30. November des maßgebenden Wahljahres. In den Fällen des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 endet die Amtszeit des bestehenden Werkstattrats mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des neu gewählten Werkstattrats.

§ 30

Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat; Ersatzmitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Werkstattrat erlischt durch:
 1. Ablauf der Amtszeit,
 2. Niederlegung des Amtes,
 3. Ausscheiden aus der Werkstatt,
 4. Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Werkstattrat aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines längerfristig verhinderten Mitgliedes des Werkstattrats.
- (3) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern und Bewerberinnen der Vorschlagsliste entnommen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der erreichten Stimmzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abschnitt 4

Geschäftsführung des Werkstattrats

§ 31

Vorsitz des Werkstattrats

- (1) Der Werkstattrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende und eine Stellvertretung.

- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Werkstatttrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse und ist zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Werkstatttrat gegenüber abzugeben sind, berechtigt.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den Stellvertreter vertreten.

§ 32

Einberufung der Sitzungen

- (1) Innerhalb einer Woche nach dem Wahltag beruft der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes den neu gewählten Werkstatttrat zu der nach § 31 Abs. 1 vorgeschriebenen Wahl ein und leitet die Sitzung.
- (2) Die weiteren Sitzungen beruft der/die Vorsitzende des Werkstatttrats ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Der/die Vorsitzende hat die Mitglieder des Werkstatttrats rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.
- (3) Der/die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von der Werkstatt beantragt wird.
- (4) Die Werkstatt nimmt an den Sitzungen teil, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen worden ist.

§ 33

Sitzungen des Werkstatttrats

- (1) Die Sitzungen des Werkstatttrats finden in der Regel während der Beschäftigungszeit statt. Der Werkstatttrat hat bei der Ansetzung der Sitzungen auf die Arbeitsabläufe in der Werkstatt Rücksicht zu nehmen. Die Werkstatt ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen. Die Sitzungen des Werkstatttrats sind nicht öffentlich.
- (2) Der Werkstatttrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3), eine Schreibkraft oder nach Vereinbarung mit der Werkstatt sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Für alle diese gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Abs. 8 entsprechend.

§ 34

Beschlüsse des Werkstatttrats

- (1) Die Beschlüsse des Werkstatttrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Der Werkstatttrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (3) Im Falle längerfristiger Verhinderung wird ein Mitglied durch das Ersatzmitglied nach § 30 Abs. 2 vertreten. Die Entscheidung, ob ein längerfristiger Verhinderungsfall vorliegt, trifft der Werkstatttrat.

§ 35

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Werkstatttrats ist eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen. Sie muss enthalten:
 - den Wortlaut der Beschlüsse,
 - und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden,
 - die Anwesenheitsliste.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. Weiterhin unterschreibt ein weiteres Mitglied oder die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3).

- (3) Hat die Werkstatt an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich auszuhändigen.

§ 36

Geschäftsordnung des Werkstatttrats

Der Werkstatttrat kann sich für seine Arbeit eine schriftliche Geschäftsordnung geben. In dieser können weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung getroffen werden.

§ 37

Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstatttrats

- (1) Die Mitglieder des Werkstatttrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.
- (3) Sie sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Werkstattarbeitstätigkeit steht der Beschäftigung gleich.
- (4) In Werkstätten mit 200 oder mehr Wahlberechtigten ist auf Verlangen des Werkstatttrats der/die Vorsitzende des Werkstatttrats und, wenn der Werkstatttrat es verlangt, ein weiteres Mitglied des Werkstatttrats von der Tätigkeit im Arbeitsbereich der Werkstatt freizustellen. Die Freistellung erfolgt jeweils höchstens bis zur Hälfte der üblichen Beschäftigungszeit. Mit der Werkstatt kann eine andere Regelung innerhalb dieses Rahmens vereinbart werden.
- (5) Die Freistellung nach Abs. 3 und 4 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 der Werkstättenordnung.
- (6) Absatz 3 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstatttrats erforderlich sind. Unbeschadet von Satz 1 hat jedes Mitglied des Werkstatttrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung ohne Minderung des Arbeitsentgeltes für insgesamt zehn Tage zur Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen; der Anspruch erhöht sich für Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Mitgliedes des Werkstatttrats übernehmen, auf 20 Tage.
- (7) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Absätze 3 und 4 kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. § 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Das Recht zur Anrufung der Schlichtungsstelle gemäß § 40 bleibt unberührt.
- (8) Die Mitglieder des Werkstatttrats sind verpflichtet,
 - a) über persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, und
 - b) über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen auf Grund ihrer Tätigkeit im Werkstatttrat bekannt geworden sind, oder die von der Werkstatt ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet werden, Still-schweigen zu bewahren.

Die Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstatttrat. Sie gelten nicht gegenüber den Mitgliedern des Werkstatttrats und der Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) sowie vor der Vermittlungsstelle.

**§ 38
Sprechstunden**

- (1) Der Werkstattatrat kann während der Beschäftigungszeit Sprechstunden einrichten. Zeit und Ort sind mit der Werkstatt zu vereinbaren.
- (2) Versäumt ein(e) Beschäftigte(r) wegen des Besuchs der Sprechstunde des Werkstattrats Beschäftigungszeit, so ist die Werkstatt ihm/ihr gegenüber nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes berechtigt. Diese Zeit steht der Beschäftigung gleich.

**§ 39
Kosten und Sachaufwand des Werkstattrats**

- (1) Die durch die Tätigkeit des Werkstattrats entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Abs. 6 entstehen.
- (2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Werkstatt in erforderlichem Umfang Räume, sächliche Mittel und eine Bürokraft zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Werkstatt hat dem Werkstattatrat auf dessen Wunsch aus dem Fachpersonal eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. Der Werkstattatrat hat ein Vorschlagsrecht, die vorgesehene Person muss zu diesem Vorschlag das Einverständnis geben. Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu fördern. Für die Vertrauensperson gilt § 37 entsprechend.

**Abschnitt 5
Schlussvorschriften**

**§ 40
Zuständigkeit für Streitigkeiten**

Für Streitigkeiten nach dieser Ordnung ist die im Bereich der (Erz-)Diözese eingerichtete Schlichtungsstelle nach § 40 der Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) zuständig.

**§ 41
Amtszeit der bestehenden Werkstatträte**

Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits bestehenden Werkstatträte endet am Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der erstmaligen regelmäßigen Wahl eines Werkstattrats nach den Bestimmungen dieser Ordnung, spätestens jedoch am 30. November 2001. § 13 gilt entsprechend.

**§ 42
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Köln, den 28. Juli 2003

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 197 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Auf Grund der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. Juni 2003 wird

die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1995, Nr. 8, S. 10 ff., zuletzt geändert: Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Nr. 256, S. 234) wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

Gestellungsgruppe I:	€ 52.800,00
Gestellungsgruppe II:	€ 39.000,00
Gestellungsgruppe III:	€ 30.600,00

2. Die vorstehende Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Köln, den 18. Juli 2003

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 198 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hennef-Ost

Die katholischen Kirchengemeinden

- Zur Schmerzhaften Mutter
- St. Johannes der Täufer
- St. Katharina
- St. Remigius
- Liebfrauen

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Hennef Ost.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Hennef-Ost“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Hennef. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Hennef-Ost, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- gemeinsame Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 5. 2003 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Ver-

einbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 7. April 2003

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Hennef-Ost

durch die Katholischen Kirchengemeinden

Zur Schmerzhaften Mutter

St. Johannes der Täufer

St. Katharina

St. Remigius

und

Liebfrauen

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

29. April 2003

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Müchler

Nr. 199 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kreuz-Köln-Nord

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Martinus, Köln-Esch
- St. Cosmas und Damian, Köln-Weiler
- St. Elisabeth, Köln-Pesch

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Kreuz-Köln-Nord

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Kreuz-Köln-Nord“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Köln. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Kreuz-Köln-Nord, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden

- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kircheneinrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- gemeinsame Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316)

genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 5. 2003 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 7. April 2003

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Kreuz-Köln-Nord

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Martinus, Köln-Esch

St. Cosmas und Damian, Köln-Weiler

und

St. Elisabeth, Köln-Pesch

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

6. Mai 2003

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

Müchler

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 200 Bischofsvikar für den Aufgabenbereich „Diözesanrat“

Köln den 2. August 2003

Der Erzbischof hat Herrn Bischofsvikar Ludwig Schöller am 1.8.2003 mit Ablauf der bisherigen Amtszeit erneut bis zum 31. Januar 2004 zum Bischofsvikar für den Aufgabenbereich „Diözesanrat“ ernannt.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 201 Caritas-Sonntag am 21. September 2003

Köln den 7. August 2003

„Zuschauen hilft nicht – Verantwortung ist weltweit“ – so lautet das Thema des diesjährigen Caritas-Sonntags. Dieses Thema appelliert an das Verantwortungsbewusstsein der Menschen in den Pfarrgemeinden. Es will dazu ermuntern, genau hinzusehen und sich zu interessieren für die Vorgänge in unserer Welt, in der soziale, wirtschaftliche, politische und ethische Fragen längst nicht mehr auf den nationalen Rahmen beschränkt sind. Das Thema des Caritassonntages lenkt den

Blick auch auf die Solidarität im weltweiten Netzwerk der Caritas, das auf partnerschaftliche Hilfe und Stärkung der Selbsthilfe vor Ort setzt.

Die Pfarrgemeinden bekommen zum Caritassonntag vielfältige Materialien wie Plakate, Kollektinformationen, Opfertüten, Postkarten und Vorschläge für die Gestaltung von Gottesdiensten unaufgefordert direkt von der Druckerei zugesandt.

Wir bitten alle Seelsorger, die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter, die Pfarrgemeinderäte, die Caritasgruppen und alle an der Caritasarbeit Interessierten in den Gemeinden und

Verbänden diesen Termin zu beachten. Weisen Sie auf die besondere Bedeutung der Caritas hin – vor Ort, aber auch im internationalen Zusammenhang.

90 Prozent des Erlöses der Kollekte am Caritas-Sonntag verbleiben für die Aufgaben der Pfarrcaritas in der Pfarrei. 10 Prozent sind in der üblichen Weise an die Kasse des Erzbistums abzuführen. Diese Mittel werden über den Diözesan-Caritasverband an finanziell schwächere und mit besonderen sozialen Notsituationen belastete Pfarreien verteilt.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 202 Errichtung von Pfarrverbänden

Köln, den 24. Juli 2003

Der Erzbischof hat folgende weitere Pfarrverbände errichtet:

SB KZ	Name des Pfarrverbandes	zugehörige Pfarrgemeinden	Errichtungsdatum
400	Pfarrverband im Seelsorgebereich C im Dekanat Overath	St. Nikolaus, Rösrath St. Servatius, Rösrath-Hoffnungsthal Hl. Familie, Rösrath-Kleineichen	16.07.2003
024	Pfarrverband Lindenthal/Kriel im Dekanat Köln-Lindenthal	St. Albertus Magnus, Köln-Lindenthal/Kriel St. Laurentius, Köln-Lindenthal St. Stephan, Köln-Lindenthal St. Thomas Morus, Köln-Lindenthal/Hohenlind	21.07.2003
225	Pfarrverband Rommerskirchen-Gilbach im Dekanat Grevenbroich	St. Antonius Eremit, Rommerskirchen-Evinghoven St. Briktius, Rommerskirchen-Oekoven St. Martinus, Rommerskirchen-Nettesheim St. Peter, Rommerskirchen St. Stephanus, Rommerskirchen-Hoeningen	23.07.2003

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 203 Neue Namen von Seelsorgebereichen

Köln, den 28. Juli 2003

Der Herr Erzbischof hat folgenden neuen Namen für den Seelsorgebereich festgelegt:

Dekanat Köln-Nippes

Seelsorgebereich Longerich ab sofort „Seelsorgebereich Longerich/Lindweiler“

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Das neue Proprium umfasst ein Messbuch und ein Lektionar in deutscher und lateinischer Sprache sowie die Feier des Stundengebetes in deutscher Sprache. Die lateinische Ausgabe des Stundengebetes ist auf der Internetseite www.erzbistum-koeln.de/opencms/opencms/seelsorge/liturgie/dioezesanproprium.html als PDF-Datei abrufbar. Besonders zu erwähnen sind die neu aufgenommenen Formulare für das Fest der hl. Sr. Teresia Benedicta a cruce (Edith Stein), sowie für die Gedenktage der Seligen Adolph Kolping und Nikolaus Groß.

Die Erarbeitung hatte einen langen Zeitraum in Anspruch genommen, da alle neuen oder veränderten Formulare der Zustimmung durch die römische Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung bedürfen. Die Zusammenarbeit erwies sich zwar als langwierig aber doch als sehr konstruktiv. In Rom war man bereit, auf eine Vielzahl von Anregungen und Änderungswünschen einzugehen. Dass besondere Sorgfalt auf die Prüfung aller Einzelheiten gelegt wurde, hat auch einen besonderen Grund: Die Ausgabe der Kölner Eigenfeiern ist die erste Ausgabe, die gemäß den in den letzten Jahren in Rom erarbeiteten Kriterien erscheint. Sie soll daher, so teilte die Gottesdienstkongregation schon vor einiger Zeit mit, eine Art Modellcharakter für den deutschsprachigen Raum haben. Hier erscheinen zwei Neuerungen, die ausdrücklich von Rom genehmigt bzw. vorgegeben wurden: Zum einen lautet die Anrede zu Beginn der Lesungen jetzt amtlich nicht mehr nur „Brüder“ sondern „Brüder und Schwestern“, da dieses das lateinische „fratres“ angemessen wiedergebe. Zum anderen enden die Orationen nicht mehr „Darum bitten wir durch Jesus Christus, ...“, sondern an die inhaltliche Aus-

Nr. 204 Einführung des neuen Diözesanpropriums

Köln, den 7. August 2003

Das neue Diözesanproprium ist erschienen.

Die Neuausgabe des Diözesanpropriums für das Erzbistum Köln ist abgeschlossen. Der Bachem Verlag liefert in diesen Tagen die verschiedenen Einzelausgaben an das Erzbistum und an den Buchhandel aus. Nach vielen Jahren der Arbeit, an der die unterschiedlichsten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Generalvikariats und der Erzbischöflichen Liturgiekommision beteiligt waren, liegen die überarbeiteten und ergänzten Eigenfeiern für das Erzbistum Köln jetzt vor. Damit verlieren die alten Ausgaben ihre Gültigkeit. Die Neuausgabe ist ab sofort, bzw. ab dem Datum der Auslieferung an die Pfarrgemeinden für die Feier der Liturgie zu verwenden.

sage des Schlusssatzes schließt sich unmittelbar das „... durch Jesus Christus, ...“ an. Dies entspricht laut römischer Vorgabe dem lateinischen „per Christum“ besser, da dieses nicht nur den Sinn einer Bitte habe, sondern allumfassend sei.

Folgende Einzelausgaben sind ab sofort über den Buchhandel erhältlich:

Messbuch Kleinausgabe	6,95 €
Messbuch Großausgabe	9,95 €
Lektionar	12,95 €
Feier des Stundengebetes	16,95 €

Ab Mitte August erhalten alle Pfarrgemeinden des Erzbistums beide Messbuchausgaben sowie das Lektionar kostenfrei zugesandt. Ordensniederlassungen, Krankenhäuser, Altenheime und Bildungshäuser des Erzbistums erhalten die Großausgabe des Messbuches sowie das Lektionar. Kleriker, Priester und Diakonenanwärter erhalten die deutsche Ausgabe der Feier des Stundengebetes. Interessenten für die Liturgia Horarum wenden sich bitte an das Generalvikariat Köln, Hauptabteilung Seelsorge, Frau Sandra Behrendt, Marzellenstraße 32, 50668 Köln, Telefax: 02 21/16 42-13 70, E-Mail: sandra.behrendt@erzbistum-koeln.de oder unter www.erzbistum-koeln.de/opencms/opencms/seelsorge/liturgie/dioezesanproprium.html.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 205 Restdevisensammlung am 27./28. September 2003

Köln, den 7. August 2003

Nach dem Ende der Urlaubszeit findet in den Pfarrgemeinden wieder eine Restdevisensammlung zugunsten der Caritas-Stiftung im Erzbistum Köln statt. Nach allen Gottesdiensten

sollen am 27. und 28. September 2003 an den Kirchentüren ausländische Münzen gesammelt werden. Auch restliche D-Mark-Beträge können gespendet werden. Mit dem Erlös der Sammlung, die bestens empfohlen wird, fördert die Caritas-Stiftung soziale Projekte im Erzbistum Köln. Näheres über die Sammlung wird den Pfarrämtern unmittelbar von der Caritas-Stiftung mitgeteilt.

In der Stadt Düsseldorf wird die Münzsammlung von der Katholischen Jugend durchgeführt, so dass die Restdevisensammlung der Caritas dort nicht gehalten wird.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 206 Warnung vor Postwurfsendungen mit irreführender Angabe eines katholischen Pfarramtes (Pater Don Demidoff)

Köln, den 23. Juli 2003

Durch eine Postwurfsendung macht in Brühler Gemeinden ein Pater Don Demidoff auf das Schicksal rumänischer Straßenkinder aufmerksam. Er selbst bezeichnet sich darin als frei katholischer Priester. Dem Spendenaufwurf liegt ein vorbereiteter Banküberweisungsträger bei, der in der Spalte Verwendungszweck/Kontoinhaber das „Katholische Pfarramt St. Stephan, Rheinstr. 65, 50321 Brühl“ aufführt.

Es handelt sich um die irreführende Verwendung der Adresse eines Katholischen Pfarramtes innerhalb des Erzbistums Köln. Die Aktion wurde ohne Wissen und Genehmigung des genannten Pfarramtes durchgeführt.

Es wird daher ausdrücklich gewarnt.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 207 Exerzitien mit Herrn Weihbischof em. Jansen

Herr Weihbischof em. Walter Jansen bietet Exerzitien für Priester und Diakone an:

Termin: Montag 15. 12. 2003 ab 17.00 Uhr
bis Donnerstag 18. 12. 2003 bis 10.00 Uhr

Ort: Schwestern vom Guten Hirten
Wilhelmstr. 5 (Einfahrt Frankenweg)
53604 Bad Honnef
Tel.: 0 22 24-9 35 70
(Schwimmbad vorhanden)

Kostenbeitrag: 100,00 Euro

Thema: Lebensgeschichte – Weggeschichte –
Glaubensgeschichte

Anmeldungen bis 20. 11. 2003 an die Schwestern vom Guten Hirten, Anschrift siehe oben.

Nr. 208 Exerzitien für Priester

Wir weisen auf folgendes Exerzitienangebot für Priester hin.
Haus der Stille, Heiligenkreuz/Österreich

Termin: 16. 11. (18 Uhr) bis 21. 11. 2003 (14 Uhr)

Leitung: Altbischof Johann Weber

Form: Impulsvorträge, Einzelgespräche,
durchgehendes Schweigen

Anmeldung: Haus der Stille, A-8081 Heiligenkreuz a. W./
Österreich, Tel. 00*/3135/82625,
E-Mail: hausderstille@yline.com
(Homepage: www.haus-der-stille.at)

Nr. 209 Weiterbildung 2003/2004 für die Mitarbeiter/innen im Pastoralen Dienst sowie für Pfarramtssekretärinnen und Küster/innen im Erzbistum Köln

Die Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung, bringt in diesen Tagen wieder das Programmheft der Weiterbildung heraus, das für den Zeitraum Mitte 2003 bis Mitte 2004 die Bildungsveranstaltungen für folgenden Berufsgruppen verzeichnet:

- Priester
- Ständige Diakone
- Pastoralreferenten/innen
- Gemeindeferenten/innen

- Gemeindeassistenten/innen
- Pastoralassistenten/innen
- Pfarramtssekretäre/innen
- Küster/innen

Alle Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen und -assistenten/innen (außer Ruheständlern) erhalten ein *eigenes* Heft.

Ferner wird allen Pfarrämtern ein Programmheft zugeschickt; dieses ist ausdrücklich für Pfarramtssekretär/in und Küster/in bestimmt.

Die angesprochenen Berufsgruppen sind zur Teilnahme an den angezeigten Kursen eingeladen.

Einzelne Exemplare können nachgefordert werden beim Erzbischöflichen Generalvikariat, H.A. Seelsorge-Personal, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln, Tel.: 02 21/16 42-14 27, Fax: -14 28, E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Nr. 210 Rahmenabkommen o2 (Germany) GmbH & Co. OHG

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und o2 haben einen Rahmenvertrag abgeschlossen.

Die Konditionen können bei der Abteilung Innerer Dienst im Erzbischöflichen Generalvikariat, Tel. 02 21/16 42 37 04 bzw. eMail: ZentralerDruck-EDV@erzbistum-koeln.de angefordert werden.

Nr. 211 Rahmenabkommen E-Plus Service GmbH

Der seit 1995 bestehende Rahmenvertrag zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und E-Plus mit der Rahmenvertragsnummer 980 wurde überarbeitet.

Die neuen Sonder-Konditionen können bei der Abteilung Innerer Dienst im Erzbischöflichen Generalvikariat, Tel. 02 21/16 42 37 04 bzw. eMail: ZentralerDruck-EDV@erzbistum-koeln.de angefordert werden.

Nr. 212 Zu besetzende Pfarrerstelle

Im Seelsorgebereich Weilerswist, Dekanat Euskirchen, wird zum 1. 10. 03 eine Pfarrerstelle vakant und soll wieder gemäß can 517 CIC mit einem Moderator besetzt werden.

Interessenten setzen sich bitte mit Msgr. H.-J. Radermacher, HA-Seelsorge-Personal, Tel.: 02 21-16 42-15 10 in Verbindung.

Nr. 213 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche

Im Dekanat Neuss-Süd, Pfarrverband des SB E, steht in St. Elisabeth, Reuschenberg das Pfarrhaus als Dienstwohnung mit Garten und Garage (auch mit Wohnmöglichkeit für Haushälterin), für einen Subsidiar, Ruhestandsgeistlichen oder Seelsorger in der Kategorie Seelsorge zur Verfügung.

Interessenten melden sich bitte bei H. Pfr. Tewes, T: 021 82-44 34 oder bei HA-SP, Msgr. Radermacher, T: 16 42-15 12

Nr. 214 Personalchronik

Ernennung eines Dechanten

Der Herr Erzbischof hat am 25. Juli 2003 nach der Wahl durch die Priester des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin den Pfarrer Peter Weiffen unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin ernannt.

Ernennung eines Definitors

Der Herr Erzbischof hat am 25. Juli 2003 den Kaplan Pater Bernd Werle SVD unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben im Einvernehmen mit dem Ordensoberen für sechs Jahre zum Definitor des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin ernannt.

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

15. 7. Pristas Peter, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof mit Wirkung vom 1. August 2003 zum Kaplan zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Ehrenfeld und zugleich im Einvernehmen mit dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge zum Leiter der Seelsorge für die slowakischen Katholiken im Erzbistum Köln;
15. 7. Weißkopf Stephan, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrer an St. Johann Baptist in Köln-Thenhoven im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Worringen;
16. 7. Gerards Franz, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich C im Dekanat Overath;
21. 7. Bernards Thomas, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben bis 1. Januar 2007 zum Moderator im Seelsorgebereich Rund um den Chlodwigplatz des Dekanates Köln-Mitte;
22. 7. Lausberg Franz-Josef, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich C im Dekanat Hürth;
22. 7. Arend Andreas, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich B im Dekanat Königswinter;
25. 7. Krieger Heribert, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich Niederkassel/Troisdorf-Süd im Dekanat Troisdorf;
25. 7. Windt Karl-Josef, Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes Rheinbogen im Dekanat Köln-Rodenkirchen;
28. 7. Buschhausen Rolf Edmund, Msgr., unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Mirkung vom 1. August 2003 für fünf Jahre zum Diözesanrichter am Erzb. Offizialat in Köln;
28. 7. Dick Dr. Klaus, Weihbischof em., zum Kirchenanwalt;
28. 7. Rogmans Franz, Msgr., Pfarrer i. R., unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Mirkung vom 1. August 2003 für fünf Jahre zum Diözesanrichter am Erzb. Offizialat in Köln;
28. 7. Witton Rochus, Msgr., Pfarrer i. R., mit Mirkung vom 1. August 2003 für fünf Jahre zum Diözesanrichter am Erzb. Offizialat in Köln;
1. 8. Arthur Joseph Ernest, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Kaplan zur Aushilfe an St. Rochus in Düsseldorf, Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf-Deffendorf und Hl. Geist in Düsseldorf-Pempelfort im Seelsorgebereich C des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerd;

3. 8. Brans Josef, Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich B im Dekanat Neuss-Nord.

Der Herr Erzbischof hat am:

14. 5. den Ehrendomherr Dompfarrer Msgr. Rolf Breitenbruch mit Wirkung vom 1. November 2003 als Vicarius actualis der dem Metropolitankapitel inkorporierten Dompfarrei entpflichtet und ihn am 22. Juli 2003 mit Wirkung vom 1. November 2003 zum Pfarrvikar an St. Peter und Paul in Engelskirchen, Herz Jesu in Engelskirchen-Loope, St. Mariä Namen in Engelskirchen-Osberghausen und St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth im Seelsorgebereich Engelskirchen des Dekanates Gummersbach ernannt;
16. 7. den Pfarrer Bernhard Schmitz unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. August 2003 als Schulseelsorger an der Erzb. Liebfrauenschule in Bonn entpflichtet;
21. 7. den Pfarrer Johannes Quirl unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben als Moderator im Seelsorgebereich Rund um den Chlodwigplatz des Dekanates Köln-Mitte entpflichtet;
29. 7. den Dr. Ferdinand Maria Plümmer als Subsidiar an St. Pantaleon in Köln entpflichtet;

1. 8. den Pfarrer Msgr. Georg Aigner, Pfarrer der deutschsprachigen Gemeinde St. Thomas Morus in Mexiko-City, mit Wirkung vom 1. September 2003 in den Ruhestand versetzt.

Es starben im Herrn am:

15. 7. Metternich Josef, Pfarrer i. R., 72 Jahre alt;
24. 7. Schramm Karl-Heinz, Diakon mit Zivilberuf i. R., 66 Jahre alt;
26. 7. Muthig Leo, Diakon mit Zivilberuf zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Wipperfürth, 63 Jahre alt.

Laien in der Seelsorge

Es wurde beauftragt am:

14. 8. Eschbach Monika, zur Gemeindereferentin an St. Michael in Wermelskirchen und St. Apollinaris in Wermelskirchen-Dabringhausen im Seelsorgebereich E des Dekanates Altenberg.

Es starb im Herrn am:

7. 7. Trilsbach Carola, Gemeindereferentin i. R., 90 Jahre alt.

Zur Post gegeben am 15. August 2003